

EINSCHREIBEN

RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

26.08.2013

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) betreffend "Öffentliche Kurzurufnummern mit Stern" nachstehende Stellungnahme.

Die Novelle sieht im Wesentlichen die Einführung eines neuen Rufnummernbereiches für "Öffentliche Kurzurufnummern mit Stern" sowie die Festlegung der Bedingungen, unter denen diese Rufnummern genutzt werden dürfen, vor. Weiters wird die Befristung der Ausnahme für Sprachdienste von der Mehrwertdienstedefinition aufgehoben sowie ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Mit der beabsichtigten Einführung von kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste soll nach Angaben der RTR einem Bedarf österreichischer Mobilnetzbetreiber Rechnung getragen werden. Wie die RTR in ihren Erläuternden Bemerkungen ausführt, haben Vorgespräche mit Fest- als auch Mobilnetzbetreibern allerdings gezeigt, dass die Implementierung von Kurzurufnummern mit Stern aufgrund von technischen Einschränkungen derzeit nicht in allen Netzen möglich ist. Daher sieht die Novelle vor, dass für Kurzurufnummern mit Stern die Verpflichtung bestehen soll, eine korrespondierende Rufnummer aus dem Bereich 800 zu nutzen. Diese Daten sollen auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht werden und damit insbesondere den Teilnehmern, aus deren Netz Kurzurufnummern mit Stern nicht direkt erreichbar sind, zur Verfügung stehen. Dadurch könne die Verpflichtung zur direkten Erreichbarkeit für Kurzurufnummern mit Stern entfallen, da die Erreichbarkeit des jeweiligen Dienstes bzw. Teilnehmers mit der korrespondierenden Rufnummer erfüllt werde.

Die Schwierigkeit der technischen Implementierung der Kurzurufnummern mit Stern in allen Netzen stellt aus Sicht von Tele2 auch die wesentliche Problematik der beabsichtigten Einführung dieser Rufnummern dar. Auch Tele2 selbst könnte derzeit ihren Teilnehmern den Zugang zu Rufnummern mit Stern nicht zur Verfügung stellen, da dies mit den Teilnehmerselbsteingabe-Codes kollidieren würde. Würde nun eine Kurzurufnummer mit Stern beworben werden, könnten aber die Teilnehmer von Tele2, sowie sämtliche Teilnehmer aus Netzen, die diese Rufnummern aus technischen Gründen nicht implementieren konnten, diese Kurzurufnummern nicht erreichen. Diesen Kunden in der Folge bei den Beschwerdeanrufen zu erklären, dass sie auf der Homepage der RTR nachsehen können, wie die korrespondierende 0800-Rufnummer lautet, erscheint aus Sicht von Tele2 nicht sehr praktikabel. Es wäre für die Kunden umständlich und würde zu Unzufriedenheit führen, jedenfalls würde es sowohl bei den Kunden als auch bei ihren Netzbetreibern Aufwand erzeugen, ohne dass diesem entsprechende Vorteile gegenüber

stehen. Tele2 spricht sich daher gegen die Einführung dieses Rufnummernbereiches mit Stern aus, da aus ihrer Sicht die Nachteile der Einführung dieser Kurzzurufnummern die Vorteile überwiegen.

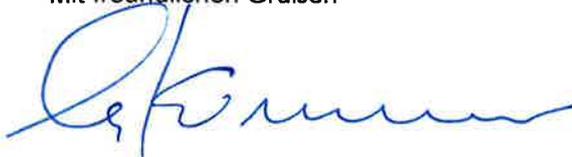
Neben der korrespondierenden 0800-Rufnummer sieht die Novelle noch weitere Bedingungen für die Antragstellung und Nutzung einer Kurzzurufnummer mit Stern vor. So wurde als Verwendungszweck vorgesehen, dass eine öffentliche Kurzzurufnummer mit Stern der vereinfachten Wahl von tariffreien Diensten dient, die ein Gesprächsvolumen von mindestens 10.000 Gesprächsminuten im Monat bei Sprachdiensten, betrachtet im Jahresdurchschnitt, aufweisen. Diese zweckmäßige Volumensuntergrenze wird allerdings stark ausgehöhlt, da der Nachweis für das erreichte Verkehrsvolumen sowohl die Minuten zur Kurzzurufnummer mit Stern als auch zur korrespondierenden 0800-Rufnummer umfasst. Damit ist eine Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß die Kurzzurufnummer mit Stern von den Teilnehmern gewählt wurde, und ob diese vom Markt angenommen werden nicht mehr möglich. Die Evaluierung der Zweckmäßigkeit von Kurzzurufnummern mit Stern würde dadurch unmöglich gemacht.

Unklar sind aus Sicht von Tele2 die Kriterien, nach welchen die Regulierungsbehörde über die Zuteilung einer bestimmten Kurzzurufnummer mit Stern an einen Antragsteller entscheidet. § 48c (5) KEM-V sieht vor, dass Anträge, die binnen eines Monats nach In-Kraft-Treten der Novelle bei der RTR einlangen, als zeitgleich eingebracht gelten. Da davon ausgegangen werden kann, dass an einigen Kurzzurufnummern besonderes Interesse besteht und daher mehrere Anträge zu derselben Kurzzurufnummer eingehen werden, sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Regulierungsbehörde in diesen Fällen die Rufnummern zuteilt.

Zusammenfassend weist Tele2 nochmals darauf hin, dass aus ihrer Sicht der durch die Einführung von öffentlichen Kurzzurufnummern mit Stern in allen Netzen entstehende tatsächliche Aufwand für Betreiber und Teilnehmer den durch die Einführung dieser Rufnummern möglichen Nutzen deutlich übersteigt und spricht sich daher gegen den in der Novelle vorgesehenen neuen Rufnummernbereich „Öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern“ aus.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman
Tele2 Telecommunication GmbH



Mag. Maria Pfaffl MIC